

§ 1 Vertragsparteien, Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die im Angebot beschriebenen Tätigkeiten und Aufgaben.
- (2) Die Wartung von Hardware, RZ-Einrichtungen und TGA-Anlagen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§ 2 Leistungsumfang und Preis

- (1) Die einmaligen Aufgaben und die Leistungsabgrenzungen des Auftragnehmers sind im Angebot aufgeführt.
- (2) Der Angebotspreis versteht sich soweit nicht anders angegeben als Pauschale. Das heißt, er enthält neben der Dienstleistung sämtliche Nebenkosten wie z.B. Anfahrtpauschale, Personal, Übernachtung, Risikopauschalen, Materialkosten und Entsorgung. Reinigungsmittel und alle erforderlichen Gerätschaften.

§ 3 Durchführung der Leistung, Leistungszeit

- (1) Alle Leistungen werden vom Auftragnehmer unter Angabe des Datums und der Beschreibung der Leistung im Abnahmeprotokoll dokumentiert.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Tätigkeiten des Projektes an Subunternehmer bzw. so genannte Freelancer zu übertragen. Gegenüber dem Auftraggeber bleibt jedoch der Auftragnehmer allein für die Leistungserbringung verpflichtet. Die in diesem Vertrag vereinbarten Qualitätsmaßstäbe sind einzuhalten.
- (3) Treten vor oder während der Durchführung der Auftragnehmer Leistungen unerwartete Verzögerungen oder Wartezeiten auf, die der Auftragnehmer nicht verursacht hat und eine Fertigstellung im geplanten Zeitrahmen nicht möglich machen, so fallen zusätzliche Kosten an.
- (4) Wird während der Auftragnehmer Leistungen vom Auftraggeber festgestellt, dass aus kundenseitigen bzw. IT-betriebsinternen Gründen nur eine Teilleistung zur Ausführung kommt, gelten die benannten Pauschalpreise unberührt im vollem Umfang und ohne Abzug für die kundenseitig abgerufenen Teilleistungen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird die notwendigen Voraussetzungen für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer schaffen und den Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Leistungen unterstützen. Darüber hinaus wirkt der Auftraggeber an den Funktionstests und Abnahme mit.

§ 5 Ansprechpartner

- (1) Die Parteien benennen jeweils einen zur Abgabe, Erteilung sowie Entgegennahme von Informationen sowie Willenserklärungen und rechtsgeschäftsähnlichen Erklärungen instruierten und bevollmächtigten Ansprechpartner, und zwar für den technischen und für den kaufmännischen Bereich. Der

Ansprechpartner des Auftraggebers ist berechtigt, auch mündlich die Vornahme kostenpflichtiger Zusatzleistungen zu beauftragen. Der Auftragnehmer bleibt jedoch berechtigt, eine schriftliche Auftragsbestätigung vom Auftraggeber einzufordern.

- (2) Der Wechsel eines Ansprechpartners ist schriftlich anzuzeigen; Gleiches gilt für einen Wechsel der Kontaktdaten (Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail) der Ansprechpartner.
- (3) Der Auftraggeber nennt bei der Bestellung der Leistungen des Auftraggebers eine E-Mail-Adresse für den Versand der Rechnungen. Der Versand der Rechnungen per Post ist ausgeschlossen.
- (4) Nach der Ausführung führt der Auftragnehmer mit dem genannten Verantwortlichen des Auftraggebers die Abnahme durch. Die Abnahme wird ausschließlich als Sichtkontrolle der Leistungen ausgeführt.
- (5) Ein Abnahmeprotokoll hat vom Auftragnehmer festgelegte Form und Inhalte. Die Abnahmeprotokolle nach VOB sowie Nachweise über Material- und Stundenaufwand sind ausgeschlossen. Das unterzeichnete Abnahmeprotokoll in Kopie wird der Rechnung als Anlage beigelegt. Weitere Anlagen zur Rechnungslegung sind ausgeschlossen.
- (6) Ein Verantwortlicher des Auftraggebers muss während der gesamten Leistungszeit anwesend, bzw. telefonisch erreichbar sein. Eine Reaktionszeit auf die telefonische Meldung zur Abnahme sollte max. 1 Stunde betragen.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung des Auftragnehmers und deren Fälligkeit sind im Angebot geregelt.
- (2) Rechnungen sind soweit nicht anders vereinbart innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber kommt ab dem 15. Tag nach dem Rechnungsdatum in Zahlungsverzug. Verzugszinsen betragen 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. Die Mahnkosten betragen pauschal 50 EUR pro Mahnung
- (3) Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (4) Eine Rechnung wird mit den Ausführungs- und Abnahmeprotokollen per E-Mail elektronisch übermittelt. Andere Zahlungsbestimmungen wie z.B. Skonto bedürfen der schriftlichen Zustimmungen des Auftragnehmers.
- (6) Die im Angebot aufgeführte Pauschal- und Einheitspreise soweit nicht anders angegeben, verstehen sich als Preise für die Ausführung zu den geregelten Geschäftszeiten vom Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr. Wird die Ausführung der Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers nach 17:00 Uhr oder am Wochenende durchgeführt, sind folgende Aufschläge fällig:
 - a) 50% für die Ausführung nach 17:00 Uhr und

b) 100% für die Ausführung am Wochenende.

§ 7 Haftung

(1) Eine Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund tritt nur ein

a) bei schuldhafter Beschädigung der Hardware oder RZ/Serverraum-Einrichtungen.

b) wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

(2) Für schuldhaft verursachte Personenschäden und Sachschaden von dem Auftragnehmer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer oder gesetzlichen Vertreter ist der Schadensersatz summenmäßig begrenzt auf maximal 3 Millionen € pro Schadensfall, höchstens 9 Millionen € pro Versicherungsjahr sowie für schuldhaft verursachte Vermögensschäden auf maximal 1 Millionen € pro Schadensfall, höchstens 2 Millionen € pro Versicherungsjahr.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch geeignete Datensicherung einen möglichen Schaden zu begrenzen. Der Auftraggeber ist für eine regelmäßige Sicherung der Daten selbstverantwortlich.

(4) Der Auftragnehmer versichert sich bei einem im Bereich der Europäischen Gemeinschaften zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer gegen Risiken, beschrieben in Abs. 2.

(5) Der Auftraggeber erhält auf Anforderung eine Kopie des Versicherungsscheins.

§ 8 Vertragsdauer / Rücktritt / Stornierungen / Umbuchungen

(1) Die Vertragsdauer ist im Angebot geregelt.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Beim Rücktritt des Kunden vom Vertrag werden folgende Storno pauschalen, mindestens jedoch 200 Euro Bearbeitungsgebühr, von den Gesamtkosten fällig:

- bis 14 Tage vor Leistungsbeginn 50 %

- bis 7 Tage vor Leistungsbeginn 75 %

- danach 100 %

Als Leistungsbeginn gilt 0:00 Uhr des Tages, an dem die PING GmbH zur Erbringung der Leistung verpflichtet ist. Der Rücktritt hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen; als Stichtag gilt der Eingang der Rücktrittserklärung. Bei einer Umbuchung der Dienstleistung, kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200 Euro gesondert berechnet werden.

§ 9 Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden

Informationen, die als vertraulich

bezeichnet werden oder die als Betriebs- oder

Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu

halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß

gegen diese oder andere Geheimhaltungsverpflichtungen

öffentlich bekannt. Soweit es der Vertragszweck nicht

erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte.

(2) Beide Parteien stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen, sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten aus Abs. 1 berücksichtigen.

§ 10 Mitarbeiter des Auftragnehmers

(1) Alle Projektmitarbeiter des Auftragnehmers

bleiben dem Auftragnehmer weiterhin disziplinarisch

zugeordnet. Die Weisungsbefugnis steht allein

dem Auftragnehmer zu. Das gilt insbesondere im Hinblick auf Arbeitszeiten und Einsatzplanung.

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten

sich gegenseitig zur Loyalität. Beide werden daher während

der Zusammenarbeit und weitere 12 Monate danach die im

Projekt eingesetzten Mitarbeiter weder einstellen, auf eigene

Rechnung oder über einen Dritten beschäftigen

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.

(2) Gerichtsstand ist, sofern dies wirksam vereinbart werden kann, Berlin.

§ 12 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

(1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Angebotes bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über das Abweichen von der Schriftform. Diesem Erfordernis genügt ein Fax, nicht jedoch eine E-Mail.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle werden die Parteien die ungültige Bestimmung bzw. die Regelungslücke durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglichkommt.